

Informationen zum Einsatz von Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht bei Finanzierungen - gilt nur bei Abschluss des Versicherungsvertrags vor dem 01.01.2005

1 Steuerschädlichkeit

Die Verwendung (insbesondere Abtretung und Verpfändung) von Erlebensfallansprüchen aus einer Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht zum Zweck der Kreditbesicherung oder Kredittilgung ist seit dem 14.02.1992 grundsätzlich steuerschädlich, wenn die Kosten des gesicherten Kredits (also vor allem die Zinsen) Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Die Steuerschädlichkeit führt zum Verlust des Sonderausgabenabzugs für Versicherungsprämien (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 b, Abs. 2 (in der am 31.12.2004 geltenden Fassung) und Abs. 5 EStG) und - was besonders nachteilig ist - der Steuerfreiheit der in der späteren Versicherungsleistung enthaltenen Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Auch wenn der Versicherungsnehmer nicht zugleich Kreditnehmer ist, trifft ihn diese Steuerschädlichkeit.

2 Ausnahmen

a) Abtretung von Todesfallansprüchen

Nicht steuerschädlich ist es, wenn lediglich Todesfallansprüche aus einer Versicherung abgetreten werden, wenn nicht zugleich dem Sicherungsnehmer (z. B. der Bank) ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt wird. Steuerunschädlich ist es auch, wenn nach Fälligkeit der Versicherung die Versicherungsleistung zur Darlehenstilgung verwendet wird, ohne dass vorher eine entsprechende Vereinbarung mit der Bank getroffen wurde.

b) Finanzierung begünstigter Wirtschaftsgüter

Die Verwendung der Versicherungsansprüche ist weiterhin nicht steuerschädlich, wenn der Kredit unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts dient. Wird ein Wirtschaftsgut zunächst mit Eigenmitteln bezahlt, ist insoweit eine steuerunschädliche Finanzierung nicht mehr möglich. Das finanzierte Wirtschaftsgut muss dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt sein (so genanntes begünstigtes Wirtschaftsgut). Es darf sich aber nicht um die Finanzierung einer Forderung handeln.

Die zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Erlebensfallansprüche aus der Versicherung dürfen die mit dem Kredit finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.

Diese Voraussetzungen müssen auch bei der Finanzierung von selbst genutztem Wohnungseigentum beachtet werden, wenn in dem Objekt ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer eingerichtet wird.

Folgende Besonderheiten sind zusätzlich zu beachten:

Die zur Verfügung gestellten Kreditmittel müssen innerhalb von 30 Tagen zur Bezahlung des finanzierten Wirtschaftsguts verwendet werden.

Verringern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines finanzierten Wirtschaftsguts nachträglich (z. B. durch Preisnachlass, Zuschüsse) und unterschreiten sie dadurch den ausgezahlten Kredit, müssen innerhalb von drei Monaten der Kredit und die Abtretung der Versicherungsansprüche entsprechend reduziert werden. Sonst gehen die steuerlichen Vorteile bei der Versicherung verloren.

Durch eine spätere Nutzungsänderung kann die Steuerschädlichkeit auch noch nachträglich eintreten, wenn die Finanzierungskosten ganz oder teilweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden können (z. B. Vermietung eines früher selbst genutzten Einfamilienhauses oder Einrichtung eines Arbeitszimmers).

Wird das finanzierte Wirtschaftsgut veräußert, muss der Veräußerungserlös entweder zur Rückführung des Darlehens oder für die Neuanschaffung eines begünstigten Wirtschaftsguts verwendet werden.

3 Sonderregelung für betriebliche Kredite

Liegt keine der unter Nummer 2 beschriebenen Ausnahmen vor, ist es dennoch nur begrenzt steuerschädlich, wenn die Ansprüche aus Versicherungsverträgen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Kredite dienen. Der Sonderausgabenabzug für die Versicherungsbeiträge und die Steuerfreiheit der Versicherungszinsen entfallen dann nur in den Veranlagungszeiträumen, in denen die Ansprüche aus der Versicherung abgetreten oder verpfändet sind.

4 Meldepflicht der Bank

Wir sind gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen Versicherungsansprüche zur Kreditsicherung oder Tilgung eingesetzt werden. Die Meldung muss erfolgen, wenn der Kreditbetrag 25.565 EUR übersteigt. Berücksichtigen Sie bitte, dass eine Steuerschädlichkeit auch bei einem geringeren Kreditbetrag eintreten kann.

Das Finanzamt entscheidet über die Steuerschädlichkeit (vgl. Nummer 1) durch Feststellungsbescheid. Kommt das Finanzamt zum Ergebnis, dass die Verwendung der Versicherungsansprüche nicht zu steuerlichen Nachteilen führt, wird es die angeforderten Vertragsunterlagen ohne Bekanntgabe der Entscheidung zurücksenden. Sie sollten auch für diesen Fall eine schriftliche Entscheidung der Finanzbehörde beantragen. Dazu brauchen Sie lediglich das in der Rückantwort an das Finanzamt (Folgeseite der Anzeige Art.-Nr. 234 120) hierfür vorgesehene Kästchen anzukreuzen, mit dem um die Erteilung eines Feststellungsbescheides gebeten wird (siehe Beispiel auf der Folgeseite dieses Merkblattes). Das Finanzamt stellt dann rechtsverbindlich fest, dass die steuerlichen Vorteile der Versicherung fortbestehen.

5 Steuerberatung

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine steuerliche Beratung durchführen und für den Einzelfall die Frage der Steuerunschädlichkeit nicht beantworten können. Es ist nicht möglich, in diesem kurzgefassten Merkblatt auf die Einzelheiten der Regelung einzugehen. Wir empfehlen Ihnen, Einzelfragen mit Ihrem steuerlichen Berater zu besprechen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch das Bundesfinanzministerium Erläuterungen herausgegeben hat. Diese befinden sich auf der Folgeseite des Anzeigevordruckes Art.-Nr. 234 120. Wir können Ihnen diese Erläuterungen auf Wunsch auch schon vorab zur Verfügung stellen.

